

**AXA FUNDS MANAGEMENT S.A. (die „Gesellschaft“)**

*Aktiengesellschaft (Société Anonyme)*

Eingetragener Geschäftssitz: 49, Avenue J.-F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Handels- und Firmenregister (RCS) Luxemburg B - 32 223

**In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des**

**AXA IM Fixed Income Investment Strategies**

*Investmentfonds (Fonds Commun de Placement)*

(der „Fonds“)

13. Januar 2023

**DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.  
FALLS SIE UNSICHER SIND, HOLEN SIE BITTE PROFESSIONELLEN RAT EIN.**

Sehr geehrte Anteilseigner,

Wir freuen uns, Sie darüber informieren zu dürfen, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), die zusammen den Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) bilden, entschieden haben, eine Reihe von Änderungen im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) und im Verwaltungsreglement des Fonds (das „**Verwaltungsreglement**“) einzuführen, mit denen es möglich sein wird, Ihre Interessen effizienter zu vertreten.

*Sofern in dieser Mitteilung nicht anders angegeben sollen Wörter und Wendungen nachstehend dieselbe Bedeutung haben wie im Prospekt.*

**TEIL 1 - ESG**

- I. **Zusatz zur vorvertraglichen Vorlage nach SFDR Level II-Offenlegungen**
- II. **Abänderung der „Nachhaltigen Investitionen und Förderung der ESG-Merkmale, Unterabschnitt des „Fonds-“Abschnitts des allgemeinen Teils des Prospekts**

**TEIL 2- ALLGEMEINES**

1. **Restrukturierung und Austausch der Verwaltungsgesellschaft**
2. **Wirksamkeit des Verwaltungsreglements**
3. **Ernennung eines nachgeordnet beauftragten Wertpapierleih- und Rückkaufagenten**
4. **Austausch des Vertreters in Dänemark**
5. **Klärung der Definitionen des Handelspreises und des Bewertungstages**
6. **Aktualisierung in Bezug auf die Haltung von Barmitteln und Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds und Bankeinlagen**
7. **Beschränkungen für Anlagen in gedeckte Schuldverschreibungen**
8. **Löschung des Bezugs auf Swing-Pricing im Verwaltungsreglement**
9. **Abänderung der Dividendenregelungen des Fonds**
10. **Einführung einer besonderen Offenlegung bei den Vergütungsregeln des Verwaltungsreglements**
11. **Änderung des Abwicklungszyklus und der Annahmeschlusszeit für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge**
12. **Einführung einer Geldwäsche-Klausel**
13. **Verschiedenes**

## TEIL 1 - ESG

### 1. Zusatz zur vorvertraglichen Vorlage nach SFDR Level II-Offenlegungen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission ("**SFDR Level II**"), in der die technischen Regulierungsstandards (RTS) festgelegt sind, die von Finanzmarktteilnehmern und Finanzprodukten bei der Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die "**SFDR**") zu verwenden sind, wurde angenommen und am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Um bis zum 1. Januar 2023 die **SFDR-Level II** zu erfüllen, wurden in den Prospekten für jeden der Teilfonds des Fonds (die "**Teilfonds**", jeweils ein "**Teilfonds**"), die alle unter Artikel 8 der SFDR fallen ("**SFDR-Artikel-8-Produkte**"), vorvertragliche Vorlagen aufgenommen, in denen der Inhalt der gemäß der SFDR erforderlichen Angaben, einschließlich aller taxonomielevanten Informationen, im Einzelnen aufgeführt ist.

Daher haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die vervollständigten vorvertraglichen Vorlagen als neue Anhänge zum Prospekt für jeden Teilfonds hinzuzufügen, die alle unter die Produkte des Artikels 8 SFDR fallen.

Weiterhin haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die KIIDs und/oder Basisinformationsdokumente für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIPs) (KIDs) der Teilfonds zu ändern, wenn diese verfügbar sind und die Beschreibung des ESG-Ansatzes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge des SFDR-Level II angepasst wurde.

Zusätzlich haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, den Abschnitt „Investmentregelungen“ der Anhänge der Teilfonds zu ändern und (i) folgenden Disclaimer in Bezug auf die Anhänge des SFDR-Level II hinzuzufügen: „Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sind im entsprechenden SFDR-Anhang des Teilfonds verfügbar“ und (ii) die ESG-bezogenen Informationen aus den Anhängen der Teilfonds in die SFDR-Anhänge der Ebene II zu verschieben.

Schließlich haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die Definitionen von „Finanzprodukt“ und „Leistungskennzahlen“ (oder „KPI“), die in den Anhängen des SFDR-Level II im Abschnitt „Glossar“ im allgemeinen Teil des Prospekts benutzt werden, hinzuzufügen.

### 2. Abänderung der „Nachhaltigen Investitionen und Förderung der ESG-Merkmale, Unterabschnitt des „Fonds-“Abschnitts des allgemeinen Teils des Prospekts

Die Verwaltungsratsmitglieder überprüfen häufig die Offenlegungen, die nach dem SFDR und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (die „**Taxonomieverordnung**“) vorzunehmen sind, angesichts der Marktentwicklung und der Änderungen interner Regelungen und Konzepte.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, den Unterabschnitt des Fonds „Nachhaltige Investitionen und Förderung der ESG-Merkmale“, Abschnitt des allgemeinen Teils des Prospekts, wie nachfolgend aufgeführt zu ändern:

- zu präzisieren, dass die ESG-Standards von AXA IM für alle Teilfonds nach Artikel 8 der SFDR gelten;
- in Bezug auf die SFDR-Aktualisierung Haftungs Ausschlüsse in Bezug auf (i) die Einschränkungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit und (ii) die mögliche Entwicklung der SFDR-Klassifizierung der Teilfonds aufgrund von Marktpraktiken oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen hinzuzufügen; und
- die Angaben in der Taxonomie zu aktualisieren, die besagen, dass "die zugrundeliegenden

ökologisch nachhaltigen Anlagen der Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der SFDR in nachhaltige Vermögenswerte investieren, mindestens 0 % des Vermögens jedes Teilfonds ausmachen sollten (einschließlich der Ermöglichungs- und Übergangsaktivitäten)".

## TEIL 2– ALLGEMEINES

### 1. Restrukturierung und Austausch der Verwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers hat beschlossen, die Restrukturierung der AXA Funds Management S.A. ("AFM"), ihrer Tochtergesellschaft in Luxemburg und die gegenwärtige Verwaltungsgesellschaft, vorzunehmen und diese durch die Zweigstelle in Luxemburg der AXA Investment Managers Paris ("AXA IM Paris"), einer anderen Tochtergesellschaft, auszutauschen.

Die in Betracht kommende Restrukturierung erfolgt im Wesentlichen über die Fusion von AFM mit AXA IM Paris (die „Fusion“) und die Gründung einer Luxemburger Zweigstelle, von der aus die Luxemburger Angestellten von AXA IM Paris weiterhin tätig sind. Die Fusion tritt am 28. Februar 2023 in Kraft.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Bestätigung erhalten, dass die Fusion keine wesentlichen nachteiligen Folgen für die Anteilsinhaber des Fonds hat. Dies wird insbesondere durch die Tatsache gestützt, dass AXA IM Paris während und nach der Fusion ein hohes Maß an operativer Kontinuität in Luxemburg, sowohl auf Ebene der Gesellschaft, als auch der Mitarbeiter aufrechterhalten wird und die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten gegenüber der CSSF und den Anteilsinhabern beibehält. AXA IM Paris würde in der Tat weiterhin die langjährige Präsenz von AFM in Luxemburg nutzen, wobei die lokalen luxemburgischen Teams weiterhin die Hauptansprechpartner für die CSSF und die lokalen Anbieter sind und den Anteilsinhabern bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Die Kosten für diese Restrukturierung werden von AXA IM Paris getragen.

Daher haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die Änderung der Verwaltungsgesellschaft auf Grund der Fusion im Prospekt, in den KIIDs und/oder PRIIPS KIDs der Teilfonds, wenn verfügbar, und im Verwaltungsreglement, wenn relevant, wiederzugeben.

**Diese Änderung hat keine materiellen Auswirkungen auf Ihre Investition und führt nicht zu einer Gebührenerhöhung. Sie tritt am 28. Februar 2023 in Kraft.**

### 2. Wirksamkeit des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, den Abschnitt „Verwaltungsreglement“ des Prospekts und den Artikel „18. Änderungen des Verwaltungsreglements“ des Verwaltungsreglements zu ändern, um bekannt zu machen, dass die Änderungen im Verwaltungsreglement ab einem bestimmten Datum in Kraft treten, das im Verwaltungsreglement bekannt gegeben wird, anstelle des Datum der Unterzeichnung des Verwaltungsreglements.

### 3. Ernennung eines nachgeordnet beauftragten Wertpapierleih- und Rückkaufagenten

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, AXA Investment Managers GS als Wertpapierentleiher und Rückkaufagenten zu erlauben, bestimmte Verpflichtungen gegenüber AXA Investment Managers IF, je nach den örtlichen Lizenzanforderungen, zu delegieren.

Folglich haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, den Unterabschnitt „A. Allgemeines“ des Abschnitts „Effiziente Techniken des Portfoliomanagements“ des allgemeinen Teils des Prospekts entsprechend abzuändern.

Weiterhin haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, Artikel „14) Effiziente Techniken des Portfoliomanagements“ der Verwaltungsreglements zu ändern, um die Ernennung eines nachgeordnet

beauftragen Wertpapierleih- und Rückkaufagenten wiederzugeben und die Offenlegung in Bezug auf die Einnahmen aus und die Kosten in Verbindung mit der Nutzung von effizienten Techniken des Portfoliomanagements zu aktualisieren, um den Artikel „14 Effiziente Techniken des Portfoliomanagements“ des Verwaltungsreglements mit dem Abschnitt „Effiziente Techniken des Portfoliomanagements“ des allgemeinen Teils des Prospekts in Einklang zu bringen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben schließlich beschlossen, den Unterabschnitt „B. Wertpapierleihe“ des Abschnitts „Effiziente Techniken des Portfoliomanagements“ des Verwaltungsreglements zu aktualisieren, um die Höchstgrenze, innerhalb der der Fonds Wertpapierleihvorgänge benutzen darf, sowie den Zweck dieser Nutzung offenzulegen.

#### **4. Austausch des Vertreters in Dänemark**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, AXA Investment Managers Deutschland GmbH zum Vertreter des Fonds in Dänemark zu ernennen. anstatt der Stockrate Asset Management A/S, die gegenwärtig als Vertreter des Fonds in Dänemark handelt.

Weiterhin hat der Verwaltungsrat beschlossen, Artikel „10) Veröffentlichungen“ des Verwaltungsreglements zu ändern, um einen Bezug auf „Vertreter“ aufzunehmen.

#### **5. Klärungen der Definitionen des Handelspreises und des Bewertungstages**

Zur Klarstellung hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Definition von „Handelspreis“ im Prospekt zu klären, die wie folgt lautet:

*„Der Preis, zu dem Anteile gezeichnet, getauscht oder eingelöst werden. Handelspreise werden nach den Regeln des Abschnitts „Bestimmung des Nettovermögenswertes von Anteilen“ berechnet.“*

Zur Klarstellung hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Definition von „Bewertungstag“ im Prospekt zu klären, die wie folgt lautet:

*„Ein Werktag, an dem ein Nettovermögenswert für einen Teilfonds berechnet wird und an dem Aufträge, Anteile zu zeichnen, einzulösen oder zu tauschen angenommen und zum an diesem Werktag anwendbaren Handelspreis gehandelt werden. Es sei denn, in der Beschreibung des entsprechenden Anhangs wird etwas anderes aufgeführt oder sollte das Handeln in Anteilen ausgesetzt sein, gilt jeder Werktag für einen Fonds auch als Bewertungstag.“*

#### **6. Aktualisierung in Bezug auf die Haltung von Barmitteln und Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarkt-OGAW/OGAs und Einlagen**

Auf der Grundlage der FAQ der CSSF zum Gesetz von 2010 (die "FAQ") haben die Verwaltungsratsmitglieder den Prospekt und das Verwaltungsreglement überarbeitet, um dem Ziel der FAQ gerecht zu werden, für mehr Klarheit und Transparenz bei den entsprechenden Angaben zu sorgen.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben daher beschlossen, die Angaben zum Bestand an Barmitteln und Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarkt-OGAW/OGAs und Einlagen im allgemeinen Teil des Prospekts und im Verwaltungsreglement zu erweitern.

Folglich haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, die Abschnitte „Investitionsziele und -regeln“ und „Investitionsbeschränkungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts und den entsprechenden Anhang jedes Teilfonds zu aktualisieren, um den FAQ zu entsprechen.

Weiterhin haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, Artikel „3) Investitionsziele und -regeln“ und Artikel „13) Investitionsbeschränkungen“ des Verwaltungsreglements entsprechend abzuändern.

## **7. Beschränkungen für Anlagen in gedeckte Schuldverschreibungen**

Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/965/EC und 2014/59/EU (die „CBD-Richtlinie“), die 2010 umgesetzt wurde, wurde das Prospekt überprüft, um dem Ziel der CBD-Richtlinie und folglich dem geänderten Gesetz von 2010 zu entsprechen, weitere Offenlegungen vorzunehmen, um die neuen Regelungen und Anforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen ab dem 8. Juli 2022 wiederzugeben.

Daher haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, den Abschnitt „Investitionsbeschränkungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts und Artikel „13) Investitionsbeschränkungen“ des Verwaltungsreglements durch die Aufnahme einer Offenlegung in Bezug auf Investitionen in gedeckte Schuldverschreibungen, die vom gleichen Emittenten ausgegeben werden zu aktualisieren, um der CBD-Richtlinie / dem Gesetz von 2010 zu entsprechen.

## **8. Löschung des Bezugs auf Swing-Pricing im Verwaltungsreglement**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, den Bezug auf Swing-Pricing im Artikel „16) Bestimmung des Nettvermögenswertes pro Einheit“ des Verwaltungsreglements in der Weise zu löschen, dass der Verwaltungsrat nicht die Absicht hat, solche Swing-Pricing-Mechanismen weiterhin einzusetzen.

## **9. Abänderung der Dividendenregelungen des Fonds**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, die Beschreibung der Anteilsklassen mit Ausschüttung zu verbessern und daher den Abschnitt „Dividende“ des allgemeinen Teils des Prospekts und Artikel „17) Ausschüttungsregelungen“ des Verwaltungsreglements durch die Aufnahme der folgenden Beschreibung der Dividendenregelung des Fonds zu ändern:

*„Kapitalisierende Anteilsklassen schütten keine Dividenden aus, so dass die diesen Anteilen zurechenbaren Erträge in ihrem jeweiligen NIW kumuliert werden.*

*Ausschüttende Anteilsklassen erklären Dividenden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats. Dividenden können aus dem Investitionseinkommen und/oder vorgenommenen Kapitalgewinnen oder aus einem anderen für Ausschüttungen verfügbaren Quelle gezahlt werden. Dividenden werden jährlich gezahlt. Anteilsklassen mit monatlicher Ausschüttung "m" oder vierteljährlicher Ausschüttung "q" oder halbjährlicher Ausschüttung "s" erklären Dividenden auf monatlicher, vierteljährlicher bzw. halbjährlicher Basis. Zusätzliche Interim-Dividenden können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit Luxemburger Vorschriften ebenso erklärt werden.*

*Es ist zwar beabsichtigt, dass ausschüttende Anteilsklassen Dividenden erklären und ausschütten, aber die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es Umstände geben kann, unter denen die Höhe der erklärten Dividenden reduziert wird oder sogar überhaupt keine Ausschüttung erfolgt. Sie können das Risiko einer Kapitalerosion bergen. Potentielle Investoren sollten das Kapitel „Kapitalerosion“-Risiko unter „Risikobetrachtungen“ sorgfältig lesen. Alle potentiellen Investoren werden aufgefordert, sich vor der Investition in ausschüttende Anteile steuerrechtlichen Rat zu suchen.*

*Die Arten der ausschüttenden Anteile werden in der unten stehenden Tabelle „Ausschüttende Anteile“ aufgeführt.*

*Dividenden werden in Bar ausgezahlt oder in Anteile des gleichen Teilfonds und der gleichen Anteilsklasse neu investiert. Die Investoren erhalten einen Auszug, in dem alle Barzahlungen oder Neuinvestitionen auf ihrem Konto aufgeführt werden. Die Investoren sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Zwischenhändler, wie Euroclear oder Clearstream, keine Dividendenneuinvestition unterstützen und sie deshalb ihre Dividenden in bar erhalten.*

Sollten Investoren Dividenden in bar erhalten, können sie sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko, nach Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft, in eine andere Währung wechseln. Für die Berechnung der Wechselrate werden normale Bankraten benutzt. Dividenden werden nur auf Anteile gezahlt, die am Stichtag in Besitz sind.

Kein Teilfonds nimmt Dividendenzahlungen vor, wenn das Fondsvermögen unterhalb der Mindestkapitalanforderung liegt oder wenn die Dividendenzahlung zu dieser Situation führen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Ausgleichsbilanzierungstechnik anwenden, um sicherzustellen, dass die Höhe der den einzelnen Anteilen zurechenbaren Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme dieser Anteile während des Ausschüttungszeitraums beeinflusst wird. Die Investoren sollten professionellen Rat in Bezug auf die möglichen Steuerfolgen der Zeichnung, Einlösung oder des Tausches von Anteilen oder die Auswirkungen von Ausgleichsbilanzierungstechniken hinsichtlich der Anteile in Anspruch nehmen.

<b>Identifikator Anteilsklasse</b>	<b>Grundlage Dividende</b>	<b>Beschreibung und Ziel</b>
Ausschüttung	Nettoertrag	Soll alle während des Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug der Kosten aus dem NIW des betreffenden Anteils auszahlen.
Ausschüttung „gr“	Bruttoertrag	Soll alle während des Zeitraums erwirtschafteten Erträge vor Abzug der Kosten aus dem NIW des betreffenden Anteils auszahlen.
Ausschüttung „fl“	Bestimmt auf der Grundlage eines Festbetrages oder Rate pro Jahr	Zahlung eines festen Betrags oder einer festen Rate (anteilig entsprechend der jeweiligen Ausschüttungshäufigkeit) während des Geschäftsjahres, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der während der Laufzeit des betreffenden Teilfonds erzielten Erträge.
Ausschüttung „st“	Bestimmt auf der Grundlage des Bruttoertrags	Zahlung eines stabilen Betrags oder Rate (anteilig entsprechend der jeweiligen Ausschüttungshäufigkeit) während des Geschäftsjahres ohne anhaltende übermäßige Kapitalerosion.

Ausnahmen Dividendenregelungen: Anteilklassen, die nur bestimmten Investoren vorbehalten sind, können abweichende Ausschüttungsregelungen haben als oben beschrieben.“

Folglich haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, eine Risikowarnung in Bezug auf Kapitalerosion in den Abschnitt „Risikobetrachtungen“ des allgemeinen Teils des Prospekts aufzunehmen.

#### **10. Einführung einer besonderen Offenlegung bei den Vergütungsregeln des Verwaltungsreglements**

In Anbetracht der Bestimmungen der ESMA Q&A in Bezug auf die Anwendung der OGAW-Richtlinie (ESMA34-43-392) beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, den Abschnitt "Vergütungspolitik" des allgemeinen Teils des Prospekts zu aktualisieren, um die Informationen über die von der Verwaltungsgesellschaft gewährten Rabatte aufzunehmen. Diese Aktualisierung führt zu keinen Änderungen der Regelungen und wird nur aus Transparenzgründen vorgenommen.

#### **11. Änderung des Abwicklungszyklus und der Annahmeschlusszeit für die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, dass der Abwicklungstag, an dem Gelder erhalten oder vom Verwahrer ausgezahlt werden, von innerhalb von vier Werktagen, auf innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geändert wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, dass die Annahmeschlusszeit für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an jedem Geschäftstag um 15.00 Uhr MEZ statt um 10.00 Uhr MEZ liegt, sofern in den Anhängen der Teilfonds im Prospekt nichts anderes angegeben ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben schließlich beschlossen, den Artikel "7) Rücknahme und Umtausch von Anteilen" des Verwaltungsreglements entsprechend zu ändern.

**Beide Änderungen treten am 31. Januar 2023 in Kraft.**

**Anteilinhaber, die nicht mit dieser Änderung einverstanden sind, können bis zum 13. Februar 2023 die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.**

## **12. Einführung einer Geldwäsche-Klausel**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, dem allgemeinen Teil des Prospekts den folgenden Wortlaut hinsichtlich einer Geldwäsche-Klausel hinzuzufügen und die bestehende Klausel zu löschen, um die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Geldwäsche wiederzugeben:

*Die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und die Registerstelle müssen die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung (das "AML-Gesetz") und die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer geänderten Fassung (insgesamt die "AML/CFT-Vorschriften"). Die AML/CFT-Regeln verpflichten den Fonds, auf risikosensitiver Basis, die Identität der Anleger (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls es sich nicht um die Anleger handelt) und die Herkunft der investierten Gelder, die Quelle der Mittel und gegebenenfalls die Quelle des Vermögens festzustellen und zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich zu überwachen. Die Identität der Anleger wird auf der Grundlage von Unterlagen, Daten oder Informationen überprüft, die aus verlässlichen und unabhängigen Quellen stammen. Die Anleger müssen der Registerstelle die im Antragsformular aufgeführten Informationen je nach Art und Kategorie zur Verfügung stellen.*

*Die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und die Registerstelle sind verpflichtet, angemessene Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzurichten und alle Unterlagen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um die Identität und das Profil eines bestimmten Anlegers, die Art und den beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung und die Herkunft der Zeichnungserlöse festzustellen und zu überprüfen. Die Registerstelle (und ggfs. die Verwaltungsgesellschaft) haben das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern, bis sie der Meinung sind, dass die Identität und der wirtschaftliche Zweck des Anlegers nachgewiesen ist, um die AML/CFT-Regeln zu erfüllen und zusätzlich kann eine Bestätigung verlangt werden, den Inhaber eines Bankkontos zu überprüfen, von dem oder auf das Geld gezahlt wird. Weiterhin wird jeder Anleger dazu aufgefordert, die Registerstelle vor dem Identitätswechsel eines wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zu informieren.*

*Wenn die Zeichnung von Anteilen indirekt über Vermittler erfolgt, die im Namen Dritter investieren, können sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und die Registerstelle, unter den in Art. 3-3 des AML-Gesetzes beschriebenen Bedingungen, auf die von diesen Vermittlern durchgeführten Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung der Kunden verlassen. Diese Bedingungen setzen insbesondere voraus, dass die Vermittler Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufzeichnungspflichten anwenden, die mit denen des AML-Gesetzes übereinstimmen, und dass sie von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einer Weise beaufsichtigt werden, die mit diesen Vorschriften vereinbar ist. Diese Vermittler sind verpflichtet, der Registerstelle (i) Informationen über die Identität des/der zugrunde liegenden Anleger(s), der in seinem/ihrer Namen handelnden Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer, (ii) relevante Informationen über die Herkunft der Mittel und (iii) auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds unverzüglich Kopien der in den jeweiligen Zeichnungsanträgen näher bezeichneten Unterlagen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers (und gegebenenfalls aller wirtschaftlichen Eigentümer) verwendet werden können.*

*Die Verwaltungsgesellschaft hat Vereinbarungen mit mehreren Vertriebsstellen geschlossen, die*

wiederum Vereinbarungen mit Untervertriebsstellen schließen können, in denen sich die Vertriebsstellen bereit erklären, als Finanzvermittler für Anleger, die über ihre Einrichtungen Anteile zeichnen, zu handeln oder solche zu benennen. In dieser Eigenschaft können die Vertriebsstellen im Namen des Finanzintermediärs Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen für einzelne Anleger vornehmen und die Eintragung dieser Vorgänge in das Register der Anteilshaber des Fonds im Namen des Finanzintermediärs beantragen. Unter diesen Umständen behält der Benannte/die Vertriebsstelle ein eigenes Verzeichnis und stellt dem Anleger individuelle Informationen in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile zur Verfügung.

Werden die Informationen und Dokumente nicht zur Verfügung gestellt, die der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Registerstelle für notwendig erachten, um ihren Verpflichtungen gemäß den AML/CFT-Regeln nachzukommen, kann dies zu Verzögerungen bei Zeichnungs- oder Umtauschanträgen oder deren Ablehnung und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen oder Dividendenzahlungen führen. Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Ausgleichzahlung übernommen. Wenn die Anteile ausgegeben werden, können sie in ähnlicher Weise erst eingelöst oder getauscht werden, wenn die Registrierungsinformationen vollständig ausgefüllt und die Unterlagen für das Geschäftsverhältnis erhalten wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt eine spezifische Due-Diligence-Prüfung und eine regelmäßige Überwachung durch und wendet Vorsichtsmaßnahmen sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite der Bilanz an (d.h. auch im Zusammenhang mit Investitionen/Desinvestitionen der Teilfonds), in Übereinstimmung mit Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes.

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des AML-Gesetzes muss die Verwaltungsgesellschaft ebenso Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet anhand eines risikobasierten Ansatzes, inwieweit das Angebot der Anteile und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Verlagerung oder Integration von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem aufweist.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten, muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus tätig ist, vollstreckt werden. Daher muss vor der Investition des Teilfonds in Vermögenswerte die Verwaltungsgesellschaft mindestens sicherstellen, dass der Name der Vermögenswerte oder des Emittenten mit der Liste der gezielten Finanzsanktionen abgeglichen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Körperschaften, die in bestimmten Ländern oder Staatsgebieten wohnen oder niedergelassen sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch verbieten, dass bestimmte Personen oder Körperschaften Anteile erwerben, wenn diese Maßnahme notwendig ist, den Fonds oder einen Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Anteilshaber des Fonds oder eines Teilfonds zu schützen. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft die Registerstelle des Fonds anzuweisen:

- a) im eigenen Ermessen einen Antrag auf Anteile abzuweisen;
- b) Jederzeit Anteile zurückzukaufen, die von Anteilshabern gehalten werden, die vom Erwerb oder dem Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Beziehen sich an einem Bewertungstag Zeichnungsanträge auf mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines bestimmten Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ein Teil oder alle Zeichnungsanträge für einen Zeitraum zurückgestellt werden, den die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds erachtet, der jedoch normalerweise einen Bewertungstag nicht überschreitet. Am nächsten Bewertungstag, der auf diesen Zeitraum folgt, werden diese Zeichnungsanträge vorrangig vor späteren Anträgen erfüllt."

### 13. Verschiedenes

Als Ergebnis der Fusion von BNP Paribas Securities Services zu BNP Paribas S.A., die am 1. Oktober 2022 stattfand, erkennen die Verwaltungsratsmitglieder an, dass BNP Paribas S.A. zum Nachfolger von BNP Paribas Securities Services als Vertreter des Fonds in Frankreich geworden ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, eine begrenzte Anzahl kleinerer Änderungen, Modifizierungen, Klarstellungen, Korrekturen, Anpassungen und/oder Aktualisierungen vorzunehmen, u. a. eine Aktualisierung der Referenz und eine Anpassung der definierten Begriffe.

\* \*

**Mit Ausnahme der Änderung des Abwicklungstages und der Umstrukturierung und dem Austausch der Verwaltungsgesellschaft (für die wir auf oben genannten Abschnitt verweisen), trat das Prospekt unter Berücksichtigung der in diesem Brief genannten Änderungen am 1. Januar 2023 in Kraft und ist am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.**

\* \*

Der Prospekt, der die in diesem Schreiben erwähnten Änderungen berücksichtigt, wird am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sein.

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder wenn verfügbar, Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente auf Wunsch am Sitz der deutschen Informationsstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main kostenlos und in Papierform erhältlich.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder wenn verfügbar, Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Für Anleger im Fürstentum Liechtenstein sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder wenn verfügbar, Basisinformationsblatt für PRIIPs, die Satzung, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie die oben aufgeführten Dokumente bei der Zahlstelle in Liechtenstein, AXA Investment Managers Deutschland GmbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand  
AXA Funds Management S.A.